Nr. 230. — Zweites Blatt.

Stettiner Zeitung.

Freitag, 17. Mai 1895.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

wie er nunmehr dem Bundesrathe vorliegt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unrichtige und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, geltend gemacht werden; zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht zutreffen. Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Für Klagen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die unrichtigen Angaben gemacht worden sind. Hat jemand auf Unterlassung einer unrichtigen Angabe Klage erhoben oder den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, so steht anderen, die wegen derselben Angabe den Anspruch auf Unterlassung geltend zu machen berechtigt sind, nur der Beitritt zu dem Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher sich dieses zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. Auf den Beitritt finden die Vorschriften des § 67 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; der Beigetretene gilt im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei. Jede in der Sache ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beklagten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche den Anspruch nicht geltend gemacht haben. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solche Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen.

§ 2. Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch wissentlich unwahre und auf Täuschung berechnete Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend fünfhundert Mark bestraft. War der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Wer über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, sofern die Absicht, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei den Mittheilenden ausgeschlossen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 5. Wer über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen wider besseres Wissen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 6. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden. Wer seinen eigenen Namen oder die für ihn eingetragene Firma benutzt, ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nur dann verantwortlich, wenn bei der Benutzung des Namens oder der Firma eine andere Absicht, als die der Hervorrufung von Verwechselungen ausgeschlossen erscheint.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages

unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine eigene rechtswidrige Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an andere mittheilt. Der Thäter ist außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Die zum Schadenersatze Verurtheilten haften als Gesamtschuldner.

§ 8. Wer es unternimmt, einen Anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 7 Absatz 1 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis Eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9. Die im § 2 bezeichneten strafbaren Handlungen können im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Befugniß zur Erhebung der Privatklage steht jedem Gewerbetreibenden zu, welcher Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 10. In den Fällen der §§ 5, 7 und 8 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Wird in Fällen des § 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des § 5 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Wird in den Fällen der §§ 1 und 4 auf Unterlassung einer unrichtigen Angabe oder Veranstaltung oder auf Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung einer Behauptung erkannt, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von Zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 11. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammern für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 12. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 13. Diesetz Gesetz tritt am .... in Kraft.

Deutschland.

Berlin, 17. Mai. Nachdem es als ziemlich sicher angesehen werden darf, daß der Reichstag seine diesmalige Tagung im Verlauf der nächsten Woche schließen wird, läßt sich jetzt auch schon ziemlich genau das Ergebniß seiner diesmaligen Arbeit mit Bezug auf die ihm seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwürfe übersehen. Außer dem Etat und den dazu gehörigen Gesetzen hat der Reichstag bisher die beiden Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, die Zolltarifnovelle, das Gesetz über die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung, über die Abänderung der Gebühren und Kosten der Konsulate, ein auf Elsaß-Lothringen bezügliches Gesetz betreffs Ernennung und Besoldung der Bürgermeister, die Novelle zum Gesetz über den Invalidenfonds, das Gesetz über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, über die Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, über die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, sowie den ersten Nachtragsetat angenommen. Voraussichtlich in positivem Sinne erledigen dürfte er noch den zweiten Nachtragsetat, die Zucker- und die Branntweinsteuernovelle, sowie die Entwürfe betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und die kaiserlichen Schutztruppen in Südwestafrika und Kamerun. Abgelehnt hat der Reichstag die sogenannte Umsturzvorlage und den Entwurf über die Tabakfabrikatsteuer. Ob er die begonnenen Berathungen über den Entwurf betreffs der anderweiten Ordnung des Reichsfinanzwesens und über die auf die kommunale Weinbesteuerung bezügliche Novelle zum Zollvereinigungsvertrage noch zu einem Ende führen wird, ist zweifelhaft, jedenfalls sind die Aussichten für beide Entwürfe nicht günstig. Sicher unerledigt dürften die Gewerbeordnungsnovelle und die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, sowie zum Strafgesetzbuch bleiben. Niemand wird bestreiten wollen, daß das Ergebniß der diesmaligen Arbeit des Reichstages gegenüber dem großen Umfange des ihm seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten gesetzgeberischen Materials dürftig ist. Jedenfalls hat er die wichtigeren Entwürfe theils abgelehnt, theils überhaupt nicht erledigt.

— Gegen den braunschweigischen Pastor Schall-Bahrdorf, nicht zu verwechseln mit dem konservativen Pastor und Abgeordneten Schall-Kladow, ist vom braunschweigischen Konsistorium die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Amtsentlassung beantragt worden. Das „Volk" berichtet darüber:

„Der Oberstaatsanwalt in Braunschweig ist auf Antrag ermächtigt, die Rolle des Klägers zu übernehmen. Dieses Verfahren ist amtlich begründet nicht etwa durch irgend etwas Tadelnswerthes im Leben oder Wandel oder durch falsche Lehre des Pastors, sondern damit, daß er trotz Verwarnung vom 9. Juni 1894 und „ungeachtet von früheren Disziplinarstrafen in zahlreichen Eingaben theils an das Konsistorium, theils an den Oberstaatsanwalt, theils an das herzogliche Staatsministerium verschiedene Behörden und Beamte mehrfach auf das gröblichste verunglimpft hat". Soviel bekannt geworden, ist P. Schall wegen seiner christlich-sozialen Stellung und seiner scharfen Angriffe gegen die Schäden der Staatskirche längst persona ingratissima geworden. Seit Jahren hat er gegen die schimpflichsten heimlichen Anklagen und Denunziationen sich verantworten müssen. Seine Vertheidigung mag oft recht drastisch gewesen sein. Ob sie „Verunglimpfungen" enthielt, das wird das eingeleitete Verfahren feststellen."

Pastor Schall gehört etwa zu der sozialpolitischen Richtung des Pastors Naumann-Frankfurt a. M., dessen Zeitschrift die „Hilfe" sich der ausgesprochensten Abneigung seitens der „Kreuzzeitung" erfreut.

— Die Abgg. Arendt und Genossen haben im Abgeordnetenhause den Antrag eingebracht, die königliche Staatsregierung aufzufordern, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus zu führen.

— Betreffs des im Reichstag eingebrachten Margarine-Antrages führt die „Nat.-Lib. Korr." aus, die Nothwendigkeit eines weiteren gesetzgeberischen Vorgehens gegen ein von besonders großen volkswirthschaftlichen Nachtheilen begleitetes unreelles Gebahren sei in den sachverständigen Kreisen Deutschlands fast allgemein anerkannt, ebenso aber auch die Schwierigkeit, den Handel mit Margarine zu regeln, ohne, von anderen berechtigten Interessen abgesehen, die Landwirthschaft oder doch einen erheblichen Bruchtheil von Landwirthen zu benachtheiligen. Der dem Reichstage vorliegende Entwurf rufe gerade aus diesem Gesichtspunkt die schwersten Bedenken wach, was die Annahme nahelege, die ihm zu Theil gewordenen unterstützenden Unterschriften (auch eine Anzahl von Nationalliberalen) seien in der Absicht gegeben, die Frage an der Hand spezieller Vorschläge zur gründlichsten Erörterung zu bringen, sie bedeuteten aber keineswegs die Zustimmung zu dem Ganzen. Diese Vermuthung dränge sich um so stärker auf, als die Kodifizirung des Entwurfes von Dallwitz und Genossen eine unbrauchbare sei.

— Der Flottenparade von über 100 deutschen und fremden Kriegsschiffen, die nach dem Festprogramm für die Eröffnungsfeier des Nord-Ostseekanals am 21. Juni stattfindet, sollen nach neueren Bestimmungen die Mitglieder des Reichstags und des Landtags nicht, wie bisher angenommen wurde, zu Wasser, sondern von einer am Ufer zu errichtenden Tribüne aus beiwohnen.

— Die Nachricht eines Berichterstatters, daß die Fürstin Hohenlohe, die Gattin des Reichskanzlers, sowie deren Tochter, die Prinzessin Elisabeth, aus dem unter Leitung der Herren von Broich und Viereck stehenden „Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit" ausgetreten sind, ist, wie die „Nordd. Allg. Ztg." erfährt, falsch. Weder die Fürstin noch die Prinzessin Hohenlohe seien jemals Mitglieder des genannten Vereins gewesen, konnten also auch gar nicht austreten. — Die Sache verhält sich wohl so, daß die Leiter des sogenannten „Nationalvereins" mehrfach versucht haben, die Fürstin und deren Tochter als Protektorinnen für ihre Unternehmungen erscheinen zu lassen. In Berichten, welche anscheinend von diesen Herren verbreitet wurden, war wiederholentlich davon die Rede, welches lebhafte Interesse die Fürstin und die Prinzessin dem „Nationalverein" entgegenbrächten.

— Bei der vor einiger Zeit im Landwirthschaftsministerium stattgehabten Besprechung mit Vertretern der 7 östlichen Landschaften ist der schon früher geäußerte Wunsch lebhaft zum Ausdruck gelangt, daß die landschaftlichen Pfandbriefe im Lombardverkehr der Reichsbank zu demselben Zinsfuß wie die Reichs- und Staatspapiere zugelassen werden möchten. Gegenwärtig beträgt der Lombardzinsfuß bei Verpfändung von Reichs- und Staatspapieren ½ Prozent über den jeweiligen Diskontsatz, bei anderen Papieren 1 Prozent über letzteren Satz. Die Landschaften versprechen sich von der Gleichstellung eine erhebliche Koursaufbesserung der landschaftlichen Pfandbriefe, also eine Verbesserung des landschaftlichen Kredits, die namentlich im Hinblick auf eine etwaige Konvertirung dem schuldnerischen Grundbesitze voll zu Gute kommen würde. Zwischen der preußischen und der Reichsregierung schweben Erwägungen, ob es möglich sein wird, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 16. Mai. Die Ernennung des Grafen Agenor Goluchowsky zum Minister des Aeußern ist bereits vollzogen. Am Sonnabend soll die amtliche Veröffentlichung erfolgen. Kalnoky erhält zum Abschied ein besonderes Zeichen des kaiserlichen Wohlwollens. Aus Kalnokys Umgebung verlautet, daß er sein Scheiden aus dem Amte auch mit seiner Nervosität begründete, die ihn derart quälte, daß er sich den Aufregungen etwaiger weiterer Zwiste nicht aussetzen könne. Ausschlaggebend für ihn war, daß die ungarische Regierung die Meldung über die Abberufung des Nuntius Agliardi vorzeitig im „Pester Lloyd" veröffentlichen ließ, worin er einen ähnlichen Vorgang erblickte, wie in der bekannten Interpellationsbeantwortung Banffys, die den Ausgangspunkt der Krise bildete. Der neue Minister des Aeußern ist erst 46 Jahre alt. Er war 1872 Botschaftsattachee in Berlin, später in Paris, wo er seine jetzige Gemahlin kennen lernte. Die von ihm angestrebte Ernennung zum Botschafter in Paris unterblieb mit Rücksicht darauf, daß seine Gemahlin eine gebürtige Französin ist. Der Kaiser selbst ersuchte Kalnoky, ihm einen Nachfolger zu empfehlen, worauf Kalnoky Goluchowsky vorschlug. Außer diesem kam noch der seit kurzem den Petersburger Botschafterposten bekleidende Fürst Franz Liechtenstein in Betracht. Die ungarischen Politiker sind mit der Ernennung Goluchowskys zufrieden, da er sich in der Rumänenfrage so taktvoll benommen hat.

Auf Einladung Luegers fand eine Versammlung der Gemeinderäthe aller Parteien statt, in der Lueger ein Kompromiß vorschlug. Demzufolge sollte die Bürgermeisterstelle ein Kampfposten bleiben, von den beiden Vizebürgermeisterstellen sollte je einer den Antisemiten und den Liberalen zufallen und die Stadtrathstellen gleichmäßig zwischen den Liberalen und den Antisemiten unter Berücksichtigung der Parteilosen aufgetheilt werden. Die Antisemiten und die Parteilosen stimmen den Vorschlägen zu. Die Liberalen lehnten in besonderer Besprechung die Anträge Luegers ab, da sie grundsätzlich keinen Kompromiß und keine Koalition im Gemeinderath eingehen wollen.

Niederlande.

Haag, 16. Mai. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Regierung als Ergänzung zur Revision der Personaleinkommensteuer eine Erhöhung der bestehenden Kapitalrentensteuer bezw. eine Besteuerung von bisher unbesteuert gebliebenen Werthpapieren, und zwar soll die Steuer von $^1/_{10}$ Prozent für Prämienanleihen auf 1 Prozent erhöht werden; die Aktien auswärtiger Gesellschaften sollen mit $^3/_{10}$ Prozent, die Aktien niederländischer Hypothekenbanken mit $^1/_{10}$ Prozent, die übrigen Werthpapiere mit $^1/_5$ Prozent ihres Nominalwerthes besteuert werden.

Belgien.

In der belgischen Repräsentantenkammer brachte der Abgeordnete Celestin Damblon am 14. d. M. eine Interpellation wegen der vor einigen Tagen angeordneten Ausweisung des französischen sozialistischen Deputirten Viktor Dejeante aus Belgien ein. Gemäß einer an ihn gerichteten Aufforderung, in Lüttich einen Vortrag zu halten, hatte der französische Deputirte sich dort eingefunden, als der belgische Polizeikommissar ihm auf dem Bahnhofe einen Ausweisungsbefehl übermittelte. Als mildernder Umstand wurde von dem Urheber der Interpellation selbst hervorgehoben, daß der Polizeikommissar den von der Reise ermüdeten französischen Abgeordneten zum Frühstück bei sich einlud, und daß diese Einladung auch mit Dank angenommen wurde. Der nächste Zug brachte dann M. Dejeante nach Frankreich zurück. In der Interpellation beschuldigte nun das Mitglied der belgischen Repräsentantenkammer, Damblon, den Justizminister, ein fremdes Parlament in der Person eines seiner Abgeordneten beleidigt zu haben. Der belgische Justizminister legte Gewicht darauf, die erhobene Beschwerde sogleich zu widerlegen, und gab dann die erforderlichen Aufklärungen, indem er die getroffene Maßregel als einen Akt der Achtung vor dem Gesetze bezeichnete, da der französische Deputirte in seinem Vortrage revolutionäre Propaganda im Stile des Journals „La Caserne" treiben wollte. Dieses Journal ist allerdings in Belgien, wo es zur Zeit der Auslosung der Milizen erscheint, von dem Schwurgericht von Brabant freigesprochen worden. Hierauf berief sich ein Mitglied der belgischen Kammer, das zugleich die Ausweisung des französischen Abgeordneten als einen Akt der Ungeschicklichkeit und unnützer Verfolgung bezeichnete. Der Zwischenfall wurde dann beendet, ohne daß eine bestimmte Tagesordnung zur Annahme gelangt wäre.

Frankreich.

Paris, 16. Mai. Die Kammer beschloß auf Antrag des Ministerpräsidenten Ribot mit 354 gegen 132 Stimmen, die Berathung der Interpellation der Sozialisten über die am Sonnabend von Ribot in Bordeaux gehaltene Rede auf einen Monat zu vertagen.

Großbritannien und Irland.

Zu den bereits zwischen Großbritannien und Frankreich bestehenden Streitfragen auf afrikanischem Gebiete hat sich eine neue gesellt, der die englischen Blätter eine Wichtigkeit beilegen, die ihr kaum gebührt. Die britische Regierung hat beim Pariser Kabinet Vorstellungen über das rechtswidrige Eindringen zweier französischer Expeditionen unter Major Decoeur und dem Gouverneur von Dahomey Mr. Ballot in das Gebiet der Royal Niger Company erhoben. Die französische Regierung hat bisher keine direkte Antwort ertheilt, doch glaubt man in London, wie der „Pol. Korr." mitgetheilt wird, es sei französischerseits eine Untersuchung eingeleitet worden. Da sich der Streitfall nur auf das mehr als unsicher abgegrenzte Gebiet der Niger Company und nicht auf das Niger-Protektorat der britischen Regierung bezieht, hofft man auf einen befriedigenden Ausgleich. Eine weitere Beschwerde betrifft die sogenannte neutrale Zone am Mekong, zwischen Siam, Birma und den chinesischen Vasallenstaaten. Dort arbeitete bisher eine gemischte französisch-englische Kommission an der Abgrenzung. Sie schied in vollster Freundschaft und hat ein werthvolles Material zusammengestellt. Um so befremdlicher berührt es in Paris, daß das Londoner Kabinet Vorstellungen darüber erhebt, daß ein französischer Agent in Fienkhong eingesetzt worden sei. Davon ist in Paris nichts bekannt, und man meint, der französischen Regierung sei nicht zuzumuthen, sie werde in einem ungenügend bekannten Gebiete, dessen Zugehörigkeit in einem von den Regierungsbevollmächtigten Revoil und Jusserand unterzeichneten Protokoll als zweifelhaft bezeichnet und dessen Zutheilung für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten wurde, von irgend einer Stadt Besitz ergreifen. So finden sich an allen Punkten der Erde, wo nur Briten und Franzosen mit einander in Berührung kommen, kleinere Streitfälle, die den Keim zu späteren Verwicklungen in sich tragen. Die britische Empfindlichkeit dient nur dazu, die Aufmerksamkeit der Franzosen umsomehr auf die kolonialen Angelegenheiten zu lenken. Dadurch wird die egyptische Frage aber in stetem Fluß gehalten und das dürfte nicht gerade in britischem Interesse liegen, wenn die Gefahr eines französischen Eingreifens ins Nilgebiet auch zuerst in einer Gegend erfolgen sollte, in der das Pharaonenland seine Macht längst eingebüßt hat: im Südwesten des Sudan. — Ueber neuere Vorgänge im Nigergebiet wird gemeldet:

Braß-Town, 16. Mai. In Folge neuerer Berichte, wonach die Franzosen Bajibo befestigen, begab sich der Berichterstatter des „Büreau Reuter" nach Bajibo. Er fand dort Erdwerke errichtet und etwa 100 Mann unter eingeborenen Offizieren in Garnison. Ein Theil dieser Streitmacht setzte kürzlich über den Niger und plünderte ein großes Dorf in der Landschaft Nupe, deren Einwohner den Engländern treu geblieben sind. Man befürchtet Gegenmaßregeln von Seiten der Eingeborenen. Der Angriff der Franzosen hat die Fürsten von Nupe und Borga sehr erbittert. Das französische Kanonenboot „Ardent" hat mehrere Launches gemiethet, die mit Hotchkiß-Kanonen bewaffnet wurden und in Verletzung der britischen Vertragsrechte, im Delta patrouilliren.

Rußland.

Petersburg, 16. Mai. Eine Auslassung des „Regierungsboten" besagt Folgendes: „Einige ausländische Zeitungen meldeten, das Finanzministerium schreite zum Verkaufe des eingekauften Roggens und Weizens. Das Handelsdepartement erklärt entschieden diese Gerüchte für vollständig unbegründet. Das Ministerium hat keine große Menge Getreide eingekauft, nur 2 865 000 Pud Roggen und 365 000 Pud Weizen, wovon ein bedeutender Theil bei den Verkäufern gespeichert, ein anderer Theil in den Speichern untergebracht wurde, die von den Semstows und den Bevollmächtigten des Ministeriums in den Orten gemiethet wurden, die weit von den großen Märkten entfernt sind. Das eingekaufte Getreide ist für die Verpflegung des Militärs, die Bedürfnisse der Gefängnißverwaltung und Deckung der Verpflegungsbedürfnisse der Bevölkerung bestimmt, so daß angesichts der unbedeutenden Menge des angeschafften Vorraths von dessen Verkauf gegenwärtig keine Rede sein kann."

Amerika.

Havanna, 16. Mai. Oberstlieutenant Bosch stieß am letzten Montag mit seiner 400 Mann starken Kolonne, von Simancas ausgehend, bei Guantanamo auf eine 2500 Mann starke Rebellenmacht, die unter der Führung von Gomez, Maceo, Rabi, Penquito, Perez, den ersten Häuptern der Aufständischen, stand. Beim ersten Angriff fiel Oberstlieutenant Bosch und Kapitän Robles übernahm das Kommando der Regierungstruppen, die mit Bravour durch neun Stunden fochten und endlich den Sieg errangen. Die Rebellen zogen sich zurück. Der Verlust der Spanier beträgt außer dem Oberstlieutenant Bosch und dem Wundarzt Riuz neun Soldaten, vier Offiziere, sowie 30 Verwundete; die Rebellen verloren über 40 Todte und 260 Verwundete. Von vertrauenswürdiger Seite wird gemeldet, daß die Rebellenführer Penquito, Cetragena und Bonna im Gefechte blieben, ebenso wird behauptet, Maximo Gomez befände sich gleichfalls unter den getödteten Aufständischen. Die Spanier sind des Lobes voll über die gewaltige Tapferkeit des Oberstlieutenants Bosch.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 17. Mai. Bei der Durchsicht der Liste der Stettiner Pferde-Lotterie hat so mancher Loosinhaber recht verdrießlich den Kopf geschüttelt, denn Fortuna hat in diesem Jahre gerade Stettin recht stiefmütterlich bedacht und überall hört man den Ausruf: „Nie wieder!" Dies wird natürlich die so Rufenden nicht abhalten, von Lokalpatriotismus durchdrungen, aufs neue das Glück zu versuchen. Zum Troste derselben wollen wir hier nach dem Bericht eines Berliner Berichterstatters folgende erfreuliche Loosgeschichte mittheilen: Gestern Vormittag war der Handelsfrau Reschke in Berlin, Greifswalderstraße 225, ihr einziges werthvolles Besitzthum, ein vor wenigen Tagen gekauftes Pferd, vor dem Hause Mehnerstr. 2 gestürzt; das Thier hatte ein Bein gebrochen und der jammernden Frau war nichts Anderes übrig geblieben, als das Pferd an einen Roßschlächter zu verkaufen, der ihr 30 Mark dafür bezahlte. Tiestraurig ging die Frau, nachdem sie ihr kleines Gefährt der Obhut mitleidiger Bewohner des Hauses Mehnerstr. 2 anvertraut, nach Hause; wußte sie doch nicht, woher sie Geld für ein neues Pferd auftreiben sollte. Als sie nur noch wenige Schritte von ihrer Wohnung entfernt war, sprang ihr der älteste 14jährige Sohn mit den Worten entgegen: „Mutter, Mutter, das Glück! Wir haben eine Equipage mit vier Pferden gewonnen." Nun trat auch ein Herr, der Abgesandte eines Lotteriegeschäfts, zu der Frau und bestätigte ihr die Freudenbotschaft, daß ihr Loos der Stettiner Pferdelotterie mit dem Hauptgewinn, einem Viererzug und einer Equipage, herausgekommen sei. Eine glücklichere Familie als die der Handelsfrau R. hat es wohl am gestrigen Tage nicht in Berlin gegeben.

— Aus Stettin wird der „Köln. Ztg." geschrieben: Der im vorigen Jahre erfolgte Zusammenbruch der Stettiner Maschinenbau-Anstalt und Schiffswerft-Aktiengesellschaft vormals Möller und Holberg dürfte noch ein Aufsehen erregendes, gerichtliches Nachspiel haben. In den Hauptversammlungen, die der Zahlungseinstellung vorangingen, wurden bereits schwere Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der Anstalt, Nordmann, erhoben und ihm leichtfertige Führung der Geschäfte vorgeworfen. Nachdem die Geschäftsbücher eingehend geprüft worden sind, hat sich ergeben, daß die Vorwürfe sehr gerechtfertigt waren, und die königliche Staatsanwaltschaft hat nicht nur gegen Nordmann und den damaligen Prokuristen gerichtliche Untersuchung wegen Untreue und Betrugs eingeleitet, sondern auch wegen Beihülfe gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths; letztern wird zur Last gelegt, daß sie die nöthige Aufsicht außer acht gelassen haben und dadurch ermöglichten, daß die Veruntreuungen Jahre lang fortgesetzt werden konnten. Die Mitglieder des Aufsichtsraths gehören den ersten Kreisen der Gesellschaft an und sind vermögend. Wenn sie in einem Strafprozeß verurtheilt würden, so wäre dies noch mit weitern üblen Folgen für sie verbunden, denn sie könnten dann vermuthlich von den Gläubigern und Aktionären mit Erfolg zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

— In ärztlichen Kreisen wird in letzter Zeit hier und da Propaganda für den Gedanken gemacht, daß das Reich sich mit der Errichtung von Luftkurorten, die zur Heilung für unbemittelte Lungenkranke und Schwindsüchtige dienen sollen, befassen solle. Daß gerade Reichshülfe für die Durchführung dieses Gedankens in Anspruch genommen wird, wird mit dem Hinweis auf die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 begründet, welche zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen erlassen sei. Dem gegenüber darf betont werden, daß nach der Auffassung der Regierung schon die Zuständigkeit des Reiches auf dem bezeichneten Gebiete angezweifelt werden muß. Gemäß Artikel 4 Ziffer 15 der Reichsver-

fassung unterliegen zwar u. a. auch die Maßregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs. Soweit hierbei die öffentliche Krankenfürsorge in Betracht kommt, hat sich bisher die Reichsgesetzgebung darauf beschränkt, in den einschlagenden Gesetzen, insbesondere in denjenigen über Kranken- und Unfallversicherung zu bestimmen, auf welche im Bedürfnißfalle die Arbeiterbevölkerung und die im öffentlichen Unterstützungswohnsitz, grundsätzlich Umfang und Organisation derjenigen Krankenhilfe zu bestimmen, auf welche im Bedürfnißfalle Unterstützung ... Anspruch haben sollen. Der Vollzug der bezeichneten Gesetze und damit auch die Fürsorge für Anstalten, in denen die Krankenpflege thätig werden kann, ist dabei aber ausschließlich als eine Aufgabe der Landesregierungen, Gemeinden und Kommunalverwaltungen gegolten. Es würde also mit der Absicht der Verwirklichung des in dem gedachten Gedanken ein Verlassen der bisher für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete der öffentlichen Krankenfürsorge maßgebend gewesenen Grundsätze verbunden sein. Schon aus diesem Grunde werden die Bestrebungen auf Errichtung von Luftkurorten auf Reichskosten wenig Aussicht auf Erfolg haben.

— Am nächsten Sonntag findet in Johannisthal ein Frühlingsfest statt, das einen mannigfaltigen Genuß in Aussicht stellt. Wenn schon das reizend gelegene Sommerlokal mit seinen ausgedehnten Gartenanlagen, in denen Jung und Alt Erholung und Freude finden, an sich als ein empfehlenswerthes Ziel für einen Ausflug ins Freie bezeichnet werden kann, so dürfte auch das reiche Programm eines Vokal- und Instrumentalkonzerts, welches am genannten Tage dort stattfinden soll, von Interesse sein. Ersteres wird von dem durch anerkennenswerthe Leistungen bekannten Sängerchor des Stettiner Handwerker-Vereins, letzteres von dem großen pneumatischen Musikwerk des Lokals ausgeführt werden, das seiner Bestimmung, Orchestermusik zu ersetzen, in trefflicher Weise entspricht und das wegen der präzisen und exakten Wiedergabe der verschiedensten Tonstücke von den Besuchern des Gartens stets gern gehört wird.

— Zum gestrigen Benefiz des Herrn Filliszanko war der Besuch des Bellevue-Theaters ein sehr erfreulicher, die Stimmung des Publikums eine überaus heitere und mit Recht, denn die Aufführung von „Unsere Don Juans" ging flott und lustig von Statten, die Besetzung der einzelnen Rollen war in jeder Weise zufriedenstellend. Der Hauptantheil an dem Erfolge gebührt Frl. Margarethe Albrecht, welche als ausgezeichnete Soubrette und das wiederholt einführte und wiederholt allseitige Heiterkeit hervorrief, die Dame entwickelt ein überaus frisches, ausdrucksvolles Spiel, ihr Humor ist natürlich und auch mit dem gesanglichen Part fand sie sich auf das beste ab. Auch Herr Dir. Schirmer als „Hugo Schwalbe" eine lustige Figur spielte, ist bekannt, aber auch die übrigen Mitwirkenden boten jeder in seiner Art das Beste. Wir konnten leider nur einem kleinen Theil der Vorstellung beiwohnen und müssen es uns deshalb versagen, näher auf Einzelheiten einzugehen.

— Der Stettiner Turn-Verein veranstaltet in diesem Jahre eine zweitägige Pfingstfahrt nach Rügen.

— An den höheren Schulen der Provinz Pommern beginnen die Pfingstferien Sonnabend, den 1. Juni, Mittags, und enden Freitag, den 7. Juni, früh. Die Sommerferien nehmen Montag, den 1. Juli, Mittags, ihren Anfang und währen bis Donnerstag, den 1. August, früh.

— Der bisherige Privatdozent Prof. Dr. F. Schütt aus Kiel ist zum ordentlichen Professor an der Universität Greifswald ernannt worden und ihm der bisher erledigte ordentliche Lehrstuhl für Botanik und Pharmakognosie unter gleichzeitiger Ernennung zum Direktor des botanischen Gartens und Museums übertragen worden.

— Dem Revierwächter Hamm im hiesigen städtischen Krankenhause ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

— Hat eine minderjährige Person mit Genehmigung des Vormundes einen Gesindedienst angetreten, so ist dieselbe, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 16. November 1894, zu Rechtsstreitigkeiten aus ihrem Gesindedienst prozeßfähig.

Aus den Provinzen.

Greifswald, 16. Mai. Die hiesige Studentenschaft veranstaltete gestern Abend 1/2 9 Uhr einen glänzenden Fackelzug, dem scheidenden Rektor Herrn Prof. Dr. Loschwitz zum Dank, dem zeitigen Rektor Herrn Prof. Dr. Schultze zum Gruß. Der imposante Zug begann am Roßmarkt, nahm seinen Weg durch die Schuhhagen, Langestraße, Bahnhofstraße, Fleischerstraße, Mühlenstraße, und endigte auf dem Exerzierplatze mit dem bekannten „Gaudeamus igitur".

† Pyritz, 16. Mai. In der letzten Sitzung der Stadtverordneten stand die Frage des Schlachthausbaues wieder zur Berathung. Als Bauplatz für dasselbe war seiner Zeit der Dietsch'sche Kamp in Aussicht genommen, jetzt wurde vom Stadtverordneten Blüting der Antrag gestellt, den Dietsch'schen Kamp als Bauplatz aufzugeben und dafür den Kirchenacker an der Stargarder Chaussee zu bestimmen, und den Magistrat zu ersuchen, diesen Bauplatz zu erwerben. Hiergegen stellte Dr. Schulze einen Antrag, von einem Sachverständigen ein Gutachten über die Verwendbarkeit beider Plätze einzufordern. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, verzichteten 10 Stadtverordnete auf die weitere Berathung und verließen den Saal und gelangte dann der Blüting'sche Antrag zur Annahme. Als dieser Beschluß verkündet war, entfernte sich auch der Vorsteher der Versammlung und wurde dann die Sitzung abgebrochen.

Schivelbein, 16. Mai. Eine alte Frau in dem Dorfe N. war mit Waschen beschäftigt und hatte die kochende Lauge in einem Waschfasse stehen. Ihr dreijähriges Enkelkind kam dazu, stürzte in die heiße Flüssigkeit und verbrühte sich derart, daß es nach einigen Stunden verstarb. Der traurige Fall mahnt wieder einmal zur Vorsicht bei der Wartung von Kindern.

Kunst und Literatur.

Berlin, 17. Mai. Ueber eine neue Methode zur Untersuchung des Kehlkopfes trug Dr. Alfred Kirstein in der vorgestrigen Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vor. Seitdem vor noch nicht vierzig Jahren der Sänger Garcia zu London den Kehlkopfspiegel erfunden hatte, der dann durch den Wiener Professor Türk in die Heilkunde eingeführt wurde, glaubte man mit den bis dahin erreichten Verbesserungen auszukommen, und weitere Versuche einer direkten Besichtigung des inneren Kehlkopfes wurden nicht gemacht. Der Vortragende kam nun vor ca. einem Jahre auf den Gedanken, in anderer Weise mit bewaffnetem Auge die Höhle des Stimmorgans zu sehen. Es war zunächst nur der Winkel, den die Mundhöhle mit dem Kehlkopf macht, auszugleichen; das kann nur geschehen, wenn der Kopf so weit als möglich nach rückwärts gebeugt wird. Aber alle Versuche dieser Art mißlangen; man bekam höchstens den Kehldeckel zu Gesicht, den man bei einzelnen Personen auch sonst sieht. Dr. K. ging auf dem beschrittenen Wege weiter und es gelang ihm, eine Methode und Hülfsmittel auszuarbeiten, mittelst deren er das Gewünschte erreichte. Der zu Untersuchende wird horizontal auf einen Tisch gelegt, der nach hinten frei herabhängende Kopf wird von einem Assistenten gestützt. Hierauf wird nach vorausgehender Kokainisirung des Rachens eine Tube mit einem elektrischen Leuchtkörper in die Rachenhöhle gebracht und die Zunge nach unten gedrückt. Das sofort zum Leuchten gebrachte Lämpchen bescheint nun alle Theile mit einem Lichte, das an Helligkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Man sieht nun ohne Weiteres in schönster Beleuchtung den Kehlkopf, Stimmbänder und die übrigen Theile bis auf die letzten Ringe der Luftröhre in ihrer richtigen körperlichen Lage. Das ist ein Hauptvortheil gegenüber der bisherigen Laryngoskopie. Hier war es das Spiegelbild des Kehlkopfes, das man mehr oder weniger deutlich zu Gesicht bekam, eine Methode, die in Folge dessen vielfache Schwächen an sich hatte. Ferner ist das Auge des Beschauers den zu besichtigenden Theilen um eine Entfernung von 8 Zentimeter näher und sieht auch schon aus diesem Grunde deutlicher. Dennoch glaubt der Vortragende, daß die neue Methode wegen der etwas unbequemen Lage des Patienten die alte Art zu Kehlkopfspiegeln nicht verdrängen wird. Möglicher Weise gelingt es noch später, die erstere Methode so zu vervollkommnen, daß man im Sitzen auf dem Stuhle die Besichtigung vornehmen kann. Die sich an den interessanten Vortrag anschließende Demonstration, an der die ganze Gesellschaft in den Nebenräumen Theil nahm, bewies die praktische Durchführbarkeit dieser Erfindung.

Gerichts-Zeitung.

Berlin, 17. Mai. Der Freiherr und Lieutenant a. D. Walter von Seidlitz hatte sich gestern wegen fahrlässigen Meineids vor der achten Strafkammer des Landgerichts I zu verantworten. Der Angeklagte ist in Vermögensverfall gerathen, im April v. J. wurde er zum Offenbarungseide getrieben. Er gab dabei an, daß ihm eine Rente in Höhe von 3300 Mark zustehe, hiervon habe er aber laut notariellen Abkommen jährlich 1000 Mark und 500 Mark an Verwandte abzutreten, so daß ihm nur so viel übrig bleibe, wie er zum nothwendigsten Lebensunterhalt gebrauche. Es stellte sich später heraus, daß die Abtretung der 1000 Mark nur noch für das laufende Jahr zu erfolgen, der Angeklagte im folgenden Jahre ein Mehreinkommen in erwähnter Höhe hatte. Diesen Umstand hat der Angeklagte dem Richter verschwiegen und wurde hierin sowohl fahrlässiger Meineid wie strafbarer Eigennutz gefunden. Der Angeklagte behauptete im Termine, daß er sich bei einem Rechtsanwalt Rath eingeholt, wie er sich bei Ablegung des Offenbarungseides zu verhalten habe, worauf ihm die Auskunft ertheilt worden sei, daß er nur anzugeben habe, was er zur Zeit besitze, was er später mal bekomme, sei nicht zu berücksichtigen. Der als Zeuge vernommene Rechtsanwalt bestritt entschieden, daß er einen solchen Rath ertheilt haben würde, wenn der Angeklagte ihm über den Sachverhalt reinen Wein eingeschenkt hätte. Der Letztere müsse auch ihm gegenüber verschwiegen haben, daß sein Einkommen sich im nächsten Jahre um 1000 Mark verbessern würde. Der Gerichtshof gelangte trotz der Ausführungen des Vertheidigers, R.-A. Freudenthal, daß der Angeklagte sich im besten Glauben befunden habe, zu der entgegengesetzten Ansicht, er wurde von der Anklage wegen strafbaren Eigennutzes zwar freigesprochen, aber wegen fahrlässigen Meineides zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt. Das empfindliche Strafmaß rechtfertige sich dadurch, daß der Angeklagte den höheren Ständen angehöre, an die auch höhere Anforderungen gestellt werden müßten.

□ Breslau, 17. Mai. Der Redakteur Neukirch von der sozialdemokratischen „Volkswacht" ist wegen Majestätsbeleidigung zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

— (Gegen die Schleppe.) Einen „poetischen Feldzug" gegen das Ungeheuer „Schleppe" haben die „Münch. N. N." unternommen, und jetzt dichten ihre Leser — und auch ihre Leserinnen, was von dem Blatt mit besonderer Genugthuung festgestellt wird. Wir lassen hier einige der eingesandten Verse folgen:

Nach Goethe.

Ging eines Tages
So für mich hin,
Hätt' gar nichts Böses
In meinem Sinn,
Auf seid'nem Boden
Kam ich zu steh'n —
Und um die Schleppe
War es gescheh'n.

Schlürfend schleifende Schleppe,
Schönen Geschlechts schlechter Geschmack!
Schlösse schwälender Höllenschachtschlund
Schleunig sich über die schädlichen Schneiderschnickschnack!

Wer nie gewohnt in staub'ger Straß',
Wer nie — Parterre und erste Treppe —
An seinem Fenster hustend saß,
Der kennt sie nicht — die scheußliche Schleppe.

Was der rothe Kamm dem Gockl,
Was dem Gigerl das Monocl,
Was der Radschweif für den Pfau,
Ist die Schleppe für die Frau.

— Ein Mord wird der „Frankf. Ztg." aus Rodheim bei Homburg v. d. H. gemeldet. Das Opfer ist ein jüdischer Handelsmann und Schächter Namens Simon Scheuer, der erstochen aufgefunden wurde; der Mörder, Namens Karl Will, wurde Nachts in Homburg von einem Nachtwächter blutüberströmt aufgefunden. Will, der mit dem Ermordeten befreundet gewesen war, hatte selbst Hand an sich gelegt.

Friedeberg (Neumark), 15. Mai. (Ein raffinirter Ausbrecher.) In Altenfließ-Abbau hielt sich um Weihnachten herum ein Mensch auf, der vorgab, Uhrmacher zu sein, sich mit Reparaturen an Uhren, Ringen u. s. w. befaßte und vor einem Vierteljahre verhaftet wurde, weil er sich Diebstähle, Betrügereien und dergl. hatte zu Schulden kommen lassen. Er wurde bisher in Untersuchungshaft gehalten und nannte sich Pludewitz, gab sich jedoch auch andere Namen. Da man über seine Persönlichkeit nicht ins Klare kommen konnte, ließ die Behörde ihn photographiren und sandte sein Bild behufs Rekognoszirung an andere Behörden. Wegen im Gefängniß begangener grober Ungehörigkeiten wurde er vor etwa 14 Tagen in eine Arrestzelle gelegt. Am Morgen des 11. Mai (Sonnabend) nun fand man seine Zelle leer: der Vogel war ausgeflogen. Er war an beiden Händen gefesselt gewesen; von diesen ging eine Kette nach einem Bein; von hier eine solche zur Wand. Die Verschlüsse waren durch Vorlegeschlösser bewirkt. Diese fand man geöffnet in der Zelle liegen, ohne eine Spur von Gewaltthätigkeit daran bemerken zu können. Nur ein aus dem Zellenschemel herausgezogenes Schemelbein war an einem Ende mit einem spitzen Draht versehen, welch letzterer dem Kloseteimer entnommen war. Der Ausbrecher hat sodann eine Oeffnung in der Thür auf raffinirte Art hergestellt und sodann zwei außen an der Thür befindliche Schlösser geöffnet, die auch unbeschädigt geblieben sind. Auch das Schloß der eisernen Korridorthür hat ihm keinen Widerstand geleistet. Sodann ist er auf den Männerhof gegangen, hat sich eine Holzklobe an die Mauer gelehnt, so letztere erklettert und das Weite gesucht. Der Gefangene hat im Ganzen sieben Schlösser öffnen müssen. Fest steht, daß bei der Abendrevision die Verschlüsse als ordnungsgemäß bewirkt befunden worden sind.

Danzig, 15. Mai. Ein heiteres Reiseabenteuer erlebten dieser Tage zwei Herren unserer Provinz. Sie gaben in Tuchel an ein Hotel in Konitz das folgende Telegramm auf: „Heute Mittag 12 Uhr Bahnhof Konitz gutes Fuhrwerk für 2 Personen." Nicht wenig erstaunt waren die Herren, als sie in Konitz zwar kein Fuhrwerk vorfanden, ihnen auf dem Bahnhof aber ein Bediensteter des betreffenden Hotels entgegenkam und ihnen einige Flaschen Wein, Kaviarbrödchen, Kotelettes und andere gute Sachen servirte. Die Aufklärung ließ nicht auf sich warten. Die Depesche hatte bei ihrer Ankunft in Konitz gelautet: „Heute Mittag 12 Uhr Bahnhof Konitz gutes Frühstück für 2 Personen."

Nürnberg, 16. Mai. Ein sozialistisches Organ verkündet den Generalstreik der Maurer und Zimmerer.

○ Wien, 17. Mai. Nach hier aus Kairo eingetroffenen Nachrichten hat der österreichische Tourist Graf Virgil Firmiaco in einem Irrsinnsanfall den Portier des dortigen Hotel d'Angleterre durch zwei Revolverschüsse getödtet.

Laibach, 16. Mai. Geringe Erdschwankungen dauern noch fort. Jede Nacht sind zwei bis drei leichte Stöße zu verspüren, welche jedoch keine Beunruhigung mehr hervorrufen. Auf den Sirocco folgte während der Nacht Nordsturm mit Gewitter und Regengüssen. Um 10 Uhr Vormittags trat Schneefall ein. Die Unterbringung der Wohnungslosen in die Baracken erfolgt nunmehr mit größerer Beschleunigung.

Bern, 16. Mai. Seit gestern ist ein allgemeiner starker Temperaturwechsel eingetreten. Seit heute früh treffen Meldungen von Schneefällen aus allen Theilen der Schweizer Alpen, dem Jura und der Hochebene ein. Der Verkehr auf der Bündner Bergstraße ist sehr erschwert. Auf dem Fluelapaß sind heute Mittag die Postwagen beider Thalseiten im meterhohen Schnee stecken geblieben. Die Passagiere mußten nach dem Hospiz zurückkehren.

Kasan, 16. Mai. Die niedriger gelegenen Theile der Stadt sind in Folge Hochwassers überschwemmt. Ein Unglücksfall ist indeß nicht vorgekommen.

Saatbericht

von Wilh. Werner u. Co., landwirthschaftliche Samenhandlung.

Berlin, 16. Mai.

Während der letzten Wochen wurde das Geschäft bereits von Tag zu Tag stiller und geht, nachdem es sich die ganze Saison hindurch regelmäßig und ohne die sonst häufigen starken Preisschwankungen einzelner Artikel abwickelte, jetzt seinem vollständigen Abschlusse entgegen. — Jetzige Notirungen für saatfertig hergestellte Waare mit garantirter Keimkraft und Reinheit per 50 Kilo: Rothklee, doppelt gereinigt, seidefrei, je nach Qualität, 58—64 Mark; Weißklee 92—102; schwedisch Klee 54—60; Inkarnatklee 18—20; Wundklee 24—58; Gelbklee 25—28; echter Steinklee 26; Bokharaklee 28; Gehörnter Schotenklee —; Esparsette 16—17, zweischürige 17—18; Luzerne blaublühende je nach Qualität und Provenienz 46 bis 57; Sandluzerne 57—60. Thimothee 32—36 Mark; Englisch Raigras, Originalsaat 17½—18, deutsche 16 bis 17; Italienisch Raigras, Originalsaat 20—21, deutsche 18—19; Französisch Raigras 55—60, Knaulgras 64—70; Schafschwingel 22—25; Wiesenschwingel 44—48; Honiggras 22—24; Fioringras 48—50; Wiesenfuchsschwanz 60—70; Rohrglanzgras 80; Wiesenrispengras 48—50; Seradella, extra gereinigt 6½—7½; Spörgel, kleiner 10—11, Riesenspörgel 12—13; weißer Senf 12—13; Oelrettig 16—17; Zuckerhirse —; holländischer Kümmel —; Pferdezahnmais, extra gereinigt 8—9½; Wicken, gewöhnliche 7; große schwedische 9—9½; Sandwicken, reine Saat 15—16; Peluschken 7½—8½; Wicklinsen 9—9½; Pferdebohnen —; Runkeln je nach den Sorten 20—26; Zuckerrunkeln 26; Futtermöhren —; silbergrauer Buchweizen, importirte Saat 9—9½; Feldlinse —; Hellerlinse —; Lupinen per 1000 Kilogr., gelbe 100—105, blaue 95—100, weiße ostpreußische 110; perennirende Lupinen 70 Mark per 50 Kilogramm; blaublühender Rigaer Leinsamen, per Originalsack von ca. 170 Pfund — Mark, weißblühender Leinsamen — Mark per 50 Kilogramm; Sommerraps, großer holländischer 17—18 Mark; Sommerrübsen, großer Harzer 15—16 Mark; Leindotter 13—14 Mark; Kiefernsamen, 70—80 Prozent keimfähig, 250 Mark per 50 Kilogramm; Fichtensamen, 75—80 Prozent, 56 Mark; Lärchensamen 58 Mark per 50 Kilogramm.

Da die eigentliche Saatzeit zu Ende, folgen weitere Berichte nur nach Bedarf.

Börsen-Berichte.

Stettin, 17. Mai.

Wetter: Aufklärend. Temperatur + 12 Grad Reaumur. Barometer 750 Millimeter. Wind: Nord.

Weizen ruhig, per 1000 Kilogramm loko 154,00—158,00, per Mai 157,00 G., per Mai-Juni 157,00 G., per Juni —,—, per Juni-Juli —,—, per Juli-August —,—, per September-Oktober 154,50 G.

Roggen ruhig, per 1000 Kilogramm loko 133,00—136,00, per Mai 135,00 G., per Mai-Juni 135,00 B., 134,00 G., per Juni-Juli 135,00 B., 134,00 G., per Juli-August —,—, per September-Oktober 136,75 bez.

Gerste ohne Handel.

Hafer per 1000 Kilogramm loko pommerscher 123,00—128,00.

Spiritus behauptet, per 100 Liter à 100 Prozent loko 70er 36,5 nom., Termine ohne Handel.

Regulirungspreise: Weizen 157,00, Roggen 135,00, 70er Spiritus —,—.

Angemeldet: Nichts.

Berlin, 17. Mai.

Weizen per Mai 150,00 bis 150,25, per Juli 152,00, per September 153,00.

Roggen per Mai 131,75 bis 132,25, per Juli 134,75, per September 137,00.

Rüböl per Mai 45,40, per Oktober 46,10.

Spiritus loko 70er 36,80, per Mai 70er 40,50, per September 70er 41,70.

Hafer per Mai 127,05, per September 124,50.

Mais per Mai 123,00, per September 116,75.

Petroleum per Mai 24,40.

London, 17. Mai. Wetter: Kalt.

Berlin, 17. Mai. Schluß-Kourse.

Preuß. Consols 4%	106 40	London lang	——
do. do 3½%	105 10	Amsterdam kurz	——
do. do. 3%	99 00	Paris kurz	——
Deutsche Reichsanl. 3%	98 40	Belgien kurz	—,—
Pomm. Pfandbriefe 3½%	102 20	Berliner Dampfmühlen	——
do. do. 3%	96,90	Neue Dampfer-Compagnie (Stettin)	71 60
do. Landescred.-B. 3½%	101,90	Stett. Chamotte-Fabrik Didier	232 00
Centrallandsch.Pfdbr. 3½%	102,80	„Union", Fabrik chem. Produkte	132 50
do. 3%	96,50	Varziner Papierfabrik	156 00
Italienische Rente	89 10	4% Hamb. Hyp.-Bank b. 1900 unk.	104 30
do. 3% Eisenb.-Oblig.	54,60	Stett. Stadtanleihe 3½%	102 00
Ungar. Goldrente	102,90	**Ultimo-Kourse:**	
Rumän. 1881er am. Rente	99 60	Discouto-Commandit	221,40
Serbische 5% Tab.-Rente	69,75	Berliner Handels-Gesellsch.	157 10
Griech. 5% Goldr. v. 1890	35,50	Oesterr. Credit	247 50
Rum. amort. Rente 4%	88 50	Dynamite Trust	151,90
Russ. Boden-Credit 4½%	103,25	Bochumer Gußstahlfabrik	156 20
do. do. von 1880	103,20	Laurahütte	137,25
Mexikan. 6% Goldrente	69 50	Harpener	146 25
Oesterr. Banknoten	167,65	Hibernia Bergw.-Gesellsch.	149,50
Russ. Banknoten Cassa	2204 0	Dortm. Union St.-Pr. 6%	71 50
do. do Ultimo	220 25	Ostpreuß. Südbahn	91,90
National-Hyp.-Credit-Gesellschaft (100) 4½%	110 25	Marienburg-Mlawkabahn	84 70
do. (100) 4%	106 25	Mainzerbahn	120 50
do. (100) 4%	104 50	Norddeutscher Lloyd	107,50
Pr. Hyp.-A.-B. (100) 4% V.—VI. Emission	103,30	Lombarden	43,60
Stett. Vulc.-Act. Littr. B.	142 40	Luxemb. Prince-Henribahn	88 60
Stett. Vulc.-Prioritäten	145 00		
Petersburg kurz	219 45		
London kurz	——		

Tendenz: Fester.

Paris, 16. Mai, Nachmittags. (Schluß-Kourse.) Matt.

	16.	15.
3% amortisirb. Rente	101,07½	—,—
3% Rente	102,42½	102,60
Italienische 5% Rente	89,00	88,97½
4% ungar. Goldrente	103,06	103,03
4% Russen de 1889	—,—	102,30
4% Russen de 1894	67,70	67,65
3% Russen de 1891	93,10	93,25
4% unifiz. Egypter	104,20	104,50
4% Spanier äußere Anleihe	72,00	72,50
Convert. Türken	25,80	26,02½
Türkische Loose	156,25	157,40
4% privil. Türk.-Obligationen	494,75	494,00
Franzosen	908 75	902,50
Lombarden	242,50	242,50
Banque ottomane	723,00	725,00
„ de Paris	788,00	790,00
Debeers	512,00	525,00
Credit foncier	905,00	905,00
Huanchaca	185,00	192,00
Meridional-Aktien	635,00	635,00
Rio Tinto-Aktien	390,00	412,50
Suezkanal-Aktien	3335,00	3355,00
Credit Lyonnais	813,00	813,00
B. de France	3725,00	—,—
Tabacs Ottom.	495 00	496 00
Wechsel auf deutsche Plätze 3 M	122 9/16	122,62
Wechsel auf London kurz	25,20	25,20
Chèque auf London	25,21½	25 21½
Wechsel Amsterdam k.	206,25	206,31
„ Wien k.	204,50	204,50
„ Madrid k.	440,00	442,00
„ Italien	4,62	4,50
Robinson-Aktien	218,00	218,00
Portugiesen	25 37½	25,37½
Portugiesische Tabaksoblig.	455,00	455,00
Privatdiskont	1,50	1.50

Posen, 16. Mai. Spiritus loko ohne Faß 50er 54,60, do. loko ohne Faß 70er 34,80. Matt. — Wetter: Kühl.

Hamburg, 16. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Mai 76,75, per September 75,75, per Dezember 73,75, per März 72,25. — Behauptet.

Hamburg, 16. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Zuckermarkt. (Schlußbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88 Prozent Rendement, neue Usance frei an Bord Hamburg, per Mai 10,32½, per Juni 10,42½, per August 10,62½, per Oktober 10,72½. Ruhig.

Bremen, 16. Mai. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Fest. Loko 7,50 B. Baumwolle stetiger.

Wien, 16. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr —,— G., —,— B., per Mai-Juni 7,31 G., 7,33 B., per Herbst 7,58 G., 7,60 B. Roggen per Frühjahr —,— G., —,— B., per Mai-Juni 6,46 G., 6,48 B., per Herbst 6,83 G., 6,85 B. Mais per Mai-Juni 6,80 G., 6,82 B. Hafer per Frühjahr —,— G., —,— B., per Mai-Juni 6,75 G., 6,77 B., per Herbst 6,41 G., 6,43 B.

Amsterdam, 16. Mai. Bancazinn 41,25.

Amsterdam, 16. Mai. Java-Kaffee good ordinary 53,00.

Amsterdam, 16. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen auf Termine geschäftslos, per Mai —,—, per November —,—. Roggen loko —,—, do. auf Termine fest, per Mai 114,00, per Juli 116,00, per Oktober 118,00. Rüböl loko —,—, per Herbst —,—.

Antwerpen, 16. Mai. Getreidemarkt. Weizen steigend. Roggen beh. Hafer weichend. Gerste ruhig.

Antwerpen, 16. Mai, Nachm. 2 Uhr — Minuten. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 22,50 Verk., per Mai —,— B., per Juni-Juli —,— B., per September-Dezember —,— B. Fest. Schmalz 85,50, Margarine ruhig.

Paris, 16. Mai, Nachmittags. Rohzucker (Schlußbericht) fest, 88% loko 27,50 bis —,—. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogramm per Mai 28,87½, per Juni 29,12½, per Juli-August 29,50, per Oktober-Januar 30,00.

Paris, 16. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Mai 19,70, per Juni 19,60, per Juli-August 19,90, per September-Dezember 20,55. Roggen beh., per Juni 11,35, per September-Dezember 12,60. Mehl fest, per Mai 43,85, per Juni 44,15, per Juli-August 44,75, per September-Dezember 45,30. Rüböl beh., per Mai 48,50, per Juni 49,00, per Juli-August 49,00, per September-Dezember 49,25. Spiritus fest, per Mai 31,75, per Juni 32,00, per Juli-August 32,25, per September-Dezember 32,75. — Wetter: Bewölkt.

Havre, 16. Mai, Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos per Mai 93,75, per September 93,75, per Dezember 91,75. Unregelmäßig.

London, 16. Mai. 96proz. Javazucker loko 11,87, stetig. Rübenrohzucker loko 10,25, stetig. Centrifugal-Cuba —,—.

London, 16. Mai. Chili-Kupfer 42,75, per drei Monat 43,12.

London, 16. Mai. Kupfer, Chili good ordinary brands 43 Lstr. — Sh. — d. Zinn (Straits) 66 Lstr. 5 Sh. — d. Zink 15 Lstr. — Sh. — d. Blei 10 Lstr. 5 Sh. — d. Roheisen. Mixed numbers warrants 43 Sh. 5 d.

Glasgow, 16. Mai, Nachm. Roheisen. (Schlußbericht.) Mixed numbers warrants 43 Sh. 4 d.

Newyork, 13. Mai. Bestand an Weizen 59 623 000 Bushels, do. an Mais 7 981 000 Bushels.

Newyork, 16. Mai. (Anfangs-Kours.) Weizen per Juli 70,12. Mais per Juli 56,25.

Newyork, 16. Mai, Abends 6 Uhr.

	16.	15.
Baumwolle in Newyork	6 13/16	6 13/16
do. in Neworleans	6 5/16	6,25
Petroleum Rohes	nom.	nom.
Standard white in Newyork	8,50	8,50
do. in Philadelphia	8,45	8,45
Pipe line certificates nom.	172,00	172,50
Schmalz Western steam	6,90	6,85
do. Lieferung per Mai	6,90	6,85
Zucker Fair refining Moscovados	3,00	3,00
Weizen stramm.		
Rother Winter- loko	70,12	70,62
per Mai	71,62	69,62
per Juli	72,37	70,37
per September	72,87	70,87
per Dezember	74,75	72,87
Kaffee Rio Nr. 7 loko	16,00	16,00
per Juni	14,05	14,20
per August	14,55	14,60
Mehl (Spring-Wheat clears)	2,85	2,75
Mais fest, per Mai	56,00	55,50
per Juli	57,00	56,37
per September	57,50	56,87
Kupfer: höchster Preis	10,50	10,60
Getreidefracht nach Liverpool	1,87	2,00

Chicago, 16. Mai.

	16.	15.
Weizen stramm, per Mai	67,50	65,50
do. per Juli	68,25	66,37
Mais fest, per Mai	51,25	50,85
Pork per Mai	12,05	11,92½
Speck short clear	nom.	nom.

Wollberichte.

London, 16. Mai. Wollauktion. Preise stetig bei lebhafter Betheiligung.

Bradford, 16. Mai. Wolle stetig, weniger fest; Garne und Stoffe unverändert.

Bankwesen.

Paris, 16. Mai. Bankausweis.
Baarvorrath in Gold Franks 2 053 239 000, Abnahme 361 000.
Baarvorrath in Silber Franks 1 239 983 000, Zunahme 1 977 000.
Portefeuille der Hauptbanken und deren Filialien Franks 449 859 000, Abnahme 18 565 000.
Notenumlauf Franks 3 547 626 000, Abnahme 18 568 000.
Laufende Rechnung d. Priv. Franks 446 451 000, Abnahme 9 027 000.
Guthaben des Staatsschatzes Franks 169 334 000, Zunahme 7 199 000.
Gesamt-Vorschüsse Franks 293 413 000, Abnahme 5 260 000.
Zins- und Diskont-Erträgnisse Franks 6 305 000, Zunahme 314 000.
Verhältniß des Baarvorraths zum Noten-Umlauf 92,82 Prozent.

Schiffsnachrichten.

Hamburg, 16. Mai. Der englische Dampfer „Parkfield", der von Buenos-Ayres kam, bohrte in der Nordsee ein holländisches Schiff „De Gebroeders" in den Grund. Die Mannschaft wurde hier gelandet.

Paris, 16. Mai. Torpedoboot Nr. 20 ist heute Nachmittag ½3 Uhr nordwestlich der Insel Aix gesunken. Ein anderes Torpedoboot wurde zu Hülfe gesandt und rettete auch 5 Mann, während 4 Leute von der Bemannung in den Wellen umkamen. Das schlechte Wetter, das auf See herrscht, scheint auch noch andere Unfälle verursacht zu haben. So meldet man aus Toulon, daß das Panzerschiff „Admiral Duperre" in Golf Jouan bedeutende Havarie erlitten habe.

London, 16. Mai. Hier ist die Nachricht eingetroffen, daß der von Buenos-Ayres angekommene Dampfer „Maori" in Gravesend festgehalten worden sei, um von der an Bord ausgebrochenen Cholera desinfizirt zu werden. Zwei Cholerafälle mit tödtlichem Ausgang sind seitens der Quarantänebehörden festgestellt, und zwar ist dies das zweite aus jenem Hafen jüngst angekommene Fahrzeug, welches infizirt war.

△ London, 17. Mai. Aus Laplata ist der Dampfer „Edelmoor" mit einem Passagier hier eingetroffen, welcher choleraverdächtig war. Der Kranke wurde ins Spital gebracht und das Schiff unter Quarantäne gestellt.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 17. Mai. In dieser Woche soll hier eine Versammlung sämtlicher Oberbürgermeister der Monarchie behufs Herbeiführung wirksamer gemeinsamer Arbeit der Kommunen stattfinden.

Wien, 17. Mai. Sämtliche Morgenblätter widmen dem Grafen Kalnoky anläßlich seines Rücktrittes höchst ehrende Nachrufe. Dieselben bedauern, daß derselbe wegen einer so verhältnißmäßig untergeordneten Angelegenheit hat zurücktreten müssen. Die Blätter sprechen die Hoffnung aus, daß ähnliche Vorfälle, wie die, welche zum Rücktritte Kalnokys geführt, sich bei seinem Nachfolger nicht wiederholen mögen. Das Opfer, welches mit der Demission Kalnokys gebracht wurde, sei ein großes und schweres.

Prag, 17. Mai. Nach Schluß des auf der Schützeninsel abgehaltenen Johannisfestes, welchem mehrere Tausend Menschen beigewohnt, kam es in den Hauptstraßen zu großen Tumulten. Vor dem Polizeidirektionsgebäude und dem deutschen Kasino wurde gejohlt, gepfiffen und Pereat geschrien und die einschreitende Wache verhöhnt und mit Steinen beworfen. Erst um 11 Uhr Nachts wurde die Ruhe wieder hergestellt.

Paris, 17. Mai. Der sozialistische Abgeordnete Calvinhac von Toulouse ist vom Staatsanwalt benachrichtigt worden, daß er innerhalb 24 Stunden vor dem Staatsanwalt zu erscheinen habe, andernfalls in der Kammer ein Antrag auf Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung vorgelegt werden soll.

Paris, 17. Mai. In der verflossenen Nacht wurden an verschiedenen Stellen der Stadt Porträts des Herzogs von Orleans mit der Unterschrift: „Es lebe der Herzog von Orleans!" vorgefunden. Die Polizei entfernte dieselben und verhaftete fünf Individuen, welche beim Aufkleben der Porträts betroffen wurden. Dieselben wurden jedoch nach dem Verhör wieder freigelassen.

Paris, 17. Mai. Ein Ausschuß von Bankdirektoren beschäftigt sich in diesem Augenblick mit den Bedingungen, unter welchen Frankreich eine chinesische Anleihe zur Zahlung der Kriegsentschädigung übernehmen könnte. Voraussichtlich wird der Ertrag der chinesischen Zölle als Garantie für die Anleihe dienen müssen. Der Ausschuß hatte dieserhalb eine Zusammenkunft mit dem Minister des Aeußern, welchem der Ausschuß die Mittheilung machte, daß die französischen Bankhäuser zur Aufnahme einer Anleihe geneigt seien